

Allgemeinverfügung
für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

**Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs
im Hinblick auf die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern**

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 19 Abs. 3 und § 63 Abs. 2 Hess. Wassergesetz (HWG) erlässt der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg als zuständige untere Wasserbehörde (§ 64 Abs. 3 HWG) für den Landkreis Darmstadt-Dieburg folgende

Allgemeinverfügung

Die Verfügung vom **28.06.2023** wird hiermit widerrufen. Der Widerruf tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich und zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist beim Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg eingeht.

Darmstadt, **13.09.2023**

gez. Lutz Köhler
Erster Kreisbeigeordneter